



DIE ERLAUBNIS NACH §27 SPRENG FÜR KAT F3

Info-Sammlung
(Stand Januar 2021)

Zur Verfügung gestellt von Röder Feuerwerk Handelsgesellschaft mbH

Copyright by Röder Feuerwerk Handelsgesellschaft mbH

Am Roßberg 3, 96132 Schlüsselfeld

Tel. 09552 / 9314355

www.roeder-feuerwerk.de | shop.roeder-feuerwerk.de

Ganzjähriger Fachhandel für Feuerwerkskörper mit Onlineshop

WE MAKE SILVESTER GREAT AGAIN!

Inhalt

1. Nutzen / Rechte
2. Verpflichtungen
3. Zuständige Behörden
4. Voraussetzungen
5. Fachkunde / Bedürfnis
6. Antrag
7. Mögliche Auflagen / Einschränkungen
8. Versagensgründe
9. Kosten

Anhang

- Normen zu Satzmengen in PtGs der Kategorien 1 - 3
- Links zu den zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht rechtsverbindlich.

1. Nutzen & Rechte

Der Erlaubnisschein nach §27 SprengG berechtigt den Inhaber - je nachdem, was beantragt wurde (hier ist auf korrekte Formulierungen in Antrag und Erlaubnisschein zu achten) - zum ganzjährigen, privaten Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen (PtGs), bzw. Feuerwerkskörpern. Im Folgenden beziehen sich sämtliche Informationen auf einen Erlaubnisschein zum Zwecke des Abbrandes von Feuerwerken der Kategorien F2 und F3. Auf weitere Möglichkeiten, z.B. Erlaubnisschein für Böllerschützen etc. wird hier nicht eingegangen.

Der Inhaber einer Erlaubnis nach §27 SprengG für Kat F3 (im Folgenden der Einfachheit halber 27er genannt) darf ganzjährig Feuerwerkskörper der Kategorien F2 und F3 erwerben, besitzen, aufbewahren, verbringen und verwenden. Der 27er kann Feuerwerke bei der zuständigen Behörde anzeigen wie ein „richtiger Pyrotechniker“ und ist somit auch bei KAT F2-Feuerwerken nicht auf eine Ausnahmegenehmigung angewiesen. Allerdings ist festzuhalten, daß die Anzeige nicht automatisch auch eine Genehmigung seitens der Behörde zur Folge hat.

Die Tätigkeit darf ausschließlich privater und nichtgewerblicher Natur sein, d.h. der 27er darf keinerlei Vergütung oder Aufwandsentschädigung für den Abbrand eines Feuerwerkes erhalten. Die Erteilung einer Erlaubnis nach §27 für KAT F2 ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Daher wird zumeist nur F3 eingetragen, jedoch davon ausgegangen, dass die jeweils höhere Kategorie die niedrigere einschließt. Je nach Bundesland, Behörde und letztlich auch Sachbearbeiter wird dies jedoch unterschiedlich interpretiert. Um sicher zu gehen sollten - wenn möglich, bzw. durchsetzbar- beide Kategorien eingetragen werden.

2. Verpflichtungen

Der 27er muss sich an alle etwaigen Auflagen und Einschränkungen, die im Erlaubnisschein festgeschrieben sind, halten. Im Extremfall kann das Feuerwerk von den Behörden auch verwehrt werden, allerdings nur mit entsprechender stichhaltiger Begründung. Denkmal- oder Naturschutz per se sind keine hinreichenden Gründe hierfür (vgl. RA Wübbe: <http://www.wuebbe.de/html/news.html>). KAT F2-Feuerwerke sind außerhalb des 31.12. und 1.1. des Jahres, F3-Feuerwerke ganzjährig bei der zuständigen Behörde anzuzeigen (**§23 1. SprengV**). Auch Silvester muss der Abbrand von PtGs der KAT F3 ausnahmslos angezeigt werden, „einfach so“ eine F3-Rakete zu zünden weil man Erlaubnis nach §27 sein eigen nennt, ist nicht möglich (möglich vielleicht – aber dementsprechend auch strafbar!). Zudem müssen auch sämtliche weiteren Sicherheitsmaßnahmen und Pflichten erfüllt werden (Absperrungen, Bereitstellung Löschmittel in ausreichender Menge, mind. ein Helfer muss anwesend sein, etc).

Feuerwerke sind zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Zusätzlich müssen Stadt oder Gemeinde über das geplante Feuerwerk informiert werden. Es empfiehlt sich ebenfalls Polizei und Feuerwehr (falls nicht ohnehin zur Feuerwache anwesend) zu informieren.

Bei F3-Feuerwerken sind die entsprechend größeren Sicherheitsabstände einzuhalten.

Ein Mindestabstand von 100m (Bayern) zu Wäldern ist generell einzuhalten. Die schriftliche Erlaubnis des Grundstücksinhabers, von dem geschossen wird, hat vorzuliegen.

Die Behörden können aus verschiedensten Gründen Auflagen für das angezeigte Feuerwerk auferlegen, diese sind selbstredend zu erfüllen. Wie in Punkt 1 bereits erwähnt, kann ein Feuerwerk trotz Erlaubnisschein (nach rechtlichen Grundlagen) nicht genehmigt werden. Da die

Erlaubnis nach §27 rein private Nutzung vorsieht, kann hier auch nicht mit der Behinderung einer freien Berufsausübung argumentiert werden.

Nach Ausstellung der Erlaubnis muss der Inhaber binnen einem Jahr die Erlaubnis entsprechend nutzen, sonst verliert diese ihre Gültigkeit. Ebenso muss der Inhaber im weiteren Verlauf eine Nutzung/entsprechende Aktivität innerhalb von zwei Jahren nachweisen können. In der Regel gilt die Erlaubnis für 5 Jahre und muss dann verlängert werden, wobei erneut Gebühren anfallen. Wenn verlangt, muss der 27er auch geeignete Lagermöglichkeiten nachweisen, Kontrollen hierzu können jederzeit angeordnet werden. Am häufigsten dürfte hier jedoch eine Aufbewahrung nach der Kleinmengenregelung in der **2.SprengV, Anlage 7** anzutreffen sein. In unbewohnten Räumen (z.B. abgeschlossener Kellerraum) dürfen demnach bis zu 10kg NEM der Lagergruppe 1.4G oder 3kg NEM der Lagergruppe 1.3G aufbewahrt werden. Eine Aufbewahrungsmöglichkeit für nur 3kg NEM 1.3G ist kaum als ausreichend zum Zweck eines F3-Feuerwerks zu vermitteln. Nähere Auskunft zu Regelungen bezüglich Lagermengen und Lagergruppen gibt oben genannte **Anlage 7** in der **2. SprengV**.

Hinweis:

Bereits ein PtG der LGZ 1.3G sorgt dafür, dass die gesamte Lagermenge in 1.3G einzustufen ist! Eine Überschreitung der gesetzlich festgelegten Menge kann als Betrieb eines nicht genehmigten Lagers eingestuft werden und ist somit eine Straftat! Es empfiehlt sich also, sich vor Beantragung einer Erlaubnis um eine geeignete Aufbewahrungsmöglichkeit zu kümmern.

Anders beim Transport: Hier sind nach ADR-Regel (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) insgesamt maximal 1000 Punkte zulässig, auch in Mischung beider Gefahrgutgruppen, dazu wird die Nettomasse [kg] von PtGs der ADR-Einstufung 1.4 mit dem Faktor 3, die Nettomasse [kg] von PtGs der ADR-Einstufung 1.3G mit dem Faktor 50 multipliziert. Eine Mischung beider Transportgruppen ist hier möglich.

3. Zuständige Behörden

Je nach Bundesland sind unterschiedliche Behörden zuständig. In Bayern und Baden-Württemberg beispielsweise ist dies für gewöhnlich das Gewerbeaufsichtsamt, in anderen Bundesländern kann dies auch die Waffenbehörde oder das Ordnungsamt sein. In den neuen Bundesländern ist häufig auch das Amt für Arbeitsschutz zuständig. Im Zweifel kann die zuständige Behörde bei der Landesregierung erfragt werden. Die Anzeige eines Feuerwerks hat dann auch bei der jeweils im Bundesland zuständigen Behörde zu erfolgen. Weiter empfiehlt es sich zur Durchführung eines Feuerwerkes auch Polizei und Feuerwehr aktiv einzubeziehen, zumindest zu informieren.

4. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Erteilung gegeben sein:

- Der Antragsteller muss das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- Üblicherweise muss ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand beigebracht werden (u.a. Sehkraft, Geisteszustand, Drogenfreiheit, etc. – kann je nach Behörde unterschiedlich gehandhabt werden).

- Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung muss vorliegen (wird in den meisten Fällen von der Behörde selbst beauftragt/erstellt).
- Der Antragsteller muss als „zuverlässig“ gelten, siehe Punkt 8 – Versagensgründe (Beurteilung erfolgt durch die Behörde).
- Der Antragsteller muss eine geeignete Haftpflichtversicherung nachweisen (z.B. durch den Röder Feuerwerk Club), die entsprechende Feuerwerke abdeckt.

5. Fachkunde / Bedürfnis

Eine Fachkunde für KAT F2 ist vom Gesetzgeber generell nicht vorgesehen (und auch nicht existent, da weder entsprechende Kurse noch Prüfungen existieren). Mit Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 dürfen generell alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben umgehen, festgehalten ist dies in der **1. SprengV §4 Abs.2**.

Ausnahme hiervon sind die in **1. SprengV §20 Abs.4** genannten PtGs (werden inoffiziell auch gerne als F2+ bezeichnet, dies ist jedoch keine rechtlich existente Bezeichnung, sondern eine von Röder Feuerwerk eingeführte Begrifflichkeit zur Unterscheidung):

1. *Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz*
2. *Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivstoffmasse*
3. *Schwärmer*
4. *pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifsatz als Einzelgegenstand*

Für Feuerwerkskörper der Kategorie F3 wird vom Gesetzgeber ausdrücklich keine Fachkunde benötigt (wenn auch grundsätzlich im **SprengG §8** gefordert), siehe **1. SprengV §4**.

Entsprechend existieren auch weder Kurse, noch Prüfungen für eine Fachkunde ausschließlich bis KAT 3.

Ein Bedürfnis für den Umgang mit Feuerwerkskörpern der Kategorie F2/F3 ist nach **§27 Abs 3** nicht erforderlich. Dies ist lediglich für Böllerschützen und andere Wiederlader notwendig.

6. Antrag

Hier werden die Anforderung bezüglich der Inhalte und Form von den jeweiligen Behörden unterschiedlich gehandhabt. Bei etlichen Behörden sind entsprechende Antragsformulare zum Download erhältlich, zumeist sind diese jedoch für unbeschränkte Anträge (also auch KAT F4 oder T2) oder für Wiederlader ausgelegt. Hier ist also darauf zu achten genaue Angaben zu machen und nicht gewollte Felder auszuschließen.

Eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde im Vorfeld hierfür ist zu empfehlen oder sogar unabdingbar. Eine persönliche Vorstellung beim Sachbearbeiter spätestens zur Abgabe des Antrages kann ebenso hilfreich wie zielführend sein.

Gerade bei kleineren Behörden, die bisher kaum oder gar nicht mit diesem Sonderfall einer Erlaubnis konfrontiert wurden, muss immer mit einem unzureichenden Informationsstand der Mitarbeiter zu den genauen Regelungen gerechnet werden. Erlaubnisse nach §27 SprengG für KAT F3 sind bisher sicherlich nicht der Regelfall.

7. Mögliche Auflagen und Einschränkungen

Grundsätzlich kann die ausstellende Behörde, bzw. der ausstellende Beamte so gut wie alles beschränken. Es existieren Beispiele, in denen die während der Gültigkeit der Erlaubnis zu beziehende NEM auf insgesamt 5 kg (! In 5 Jahren !) beschränkt wurde (vermutlich einem Vergleich mit bereits ausgestellten Erlaubnissen für Böllerschützen geschuldet, da hier die Menge der Explosivstoffe in der Regel beschränkt wird). Auflagen und Einschränkungen hinsichtlich Lagerung/Lagermenge über die Kleinmengenregelung in der 2. SprengV hinaus sind ebenfalls nicht unüblich. Teilweise werden auch genehmigte Lager gefordert (mit erheblichen Kosten verbunden, Gutachter, etc.), da davon ausgegangen wird, daß im Bereich KAT F3/1.3 eine Lagermenge von 3 kg nicht ausreichend ist.

Am häufigsten anzutreffen (gerade in Bayern und BW) ist die Ausnahme von den in der **1. SprengV §20 Abs.4** genannten PtGs aus der Erlaubnis. Dies ist zwar nach logischen Gesichtspunkten widersinnig (gerade der Umgang mit diesen PtGs ist ja an eine Erlaubnis gekoppelt), aber eine letztlich nicht zu widerlegende Interpretation des Gesetzestextes, da hier eine unmissverständliche Aussage wie bei KAT F3 (hinsichtlich der Fachkunde) fehlt. Somit kann sich der Beamte auf den Standpunkt stellen, dass der Gesetzgeber hier nicht explizit auf eine Fachkunde verzichtet und diese PtGs aus der Erlaubnis herausnehmen. Die Fachkunde für genau diese PtGs und F2 im Allgemeinen beizubringen ist zwar schlichtweg nicht möglich, stört die Argumentation aber nicht. Also darf der betroffene 27er zwar nun Raketen KAT F3 mit 200g NEM verwenden - aber keine KAT F2 Raketen mit 75g NEM, er darf Blitzknallkörper mit bis zu 10g Nitrat-Metallknallsatz in KAT F3 verwenden - aber keine in F2 zugelassenen mit 0,2g Nitratsatz.

Grundsätzlich gilt hier: Je nach Bundesland, Gemeinde, zuständiger Behörde und zuständigem Sachbearbeiter kann die Erlaubnis im Ergebnis komplett anders gestaltet sein.

8. Versagensgründe

Die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis kann nicht ohne ausreichende Begründung versagt werden. Mögliche Gründe für eine Verweigerung, bzw. Versagung der Erlaubnis sind im **SprengG §8 und §8 a** aufgeführt.

Hierzu gehören **unter anderem** „die Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat, wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, Waffen oder Munition oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat, wegen einer Straftat nach diesem Gesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.“

9. Kosten

Auch hier gibt es eine (je nach ausstellender Behörde) große Spannbreite. Für gewöhnlich ist mit einem Kostenrahmen zwischen 40 und 200€ zu rechnen.

Zur Verlängerung der Erlaubnis nach 5 Jahren fallen erneut Gebühren an.

Resümee

Die Erlaubnis nach §27 SprengG bringt eine Menge Pflichten, je nach zuständiger Behörde oder auch Sachbearbeiter eine Menge Kosten und (oft überflüssiger) Diskussionen und Auseinandersetzungen mit behördlichen Stellen mit sich. Mitunter geschieht das mit einem Ergebnis, das die Erlaubnis sinnfrei macht. Ebenso bringt die Erlaubnis doch auch eine Reihe Verpflichtungen und ggf. Einschränkungen mit sich, die das Abbrennen von Feuerwerken mitnichten vereinfachen. Einzig relevanter Vorteil kann sein, dass Feuerwerke nun nicht mehr via Ausnahmegenehmigung „erbettelt“ werden müssen (was allerdings keinesfalls vor Unannehmlichkeiten mit feuerwerksfeindlichen Stellen schützt, ebensowenig vor einer Untersagung der Durchführung) und die Möglichkeit jederzeit Feuerwerksartikel zu kaufen – dies bringt jedoch automatisch eine gewisse Lagerungsproblematik mit sich. Oftmals ist man dann doch mit Beantragung einer Ausnahmegenehmigung weitaus besser beraten.

Letztlich bleibt der Nutzen einer Erlaubnis nach §27 SprengG für den Einzelnen genau abzuwägen und zu hinterfragen. Wer sich dennoch entscheidet diesen Weg zu gehen, sollte sich im Vorfeld genau mit den Gesetzen und Regularien vertraut machen. Es obliegt schliesslich dem Antragsteller selbst, sich kundig zu machen und die Vorschriften einzuhalten.

Unwissenheit schützt nicht vor Strafe! Auch eine Versicherung wird im Schadensfall ganz genau hinsehen, ob der Erlaubnisinhaber bestimmungsgemäß gehandelt hat. Es ist also nicht mit dem Ausfüllen des Antrags oder der Erlangung der Erlaubnis getan - es hängt sehr viel mehr an dem grünen Heft, als man vielleicht anfangs glauben mag...

Anhang

Die gesetzlichen Normen/Paragraphen:

- [Sprengstoffgesetz \(SprengG\)](#)
- [1. Verordnung zum SprengG \(1. SprengV\)](#)
- [2. Verordnung zum SprengG \(2. SprengV\)](#)
- [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz \(SprengVwV\)](#)
- [Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz \(SprengKostV\)](#)

Kategorien

Feuerwerkskörper der **KAT F1** (Kleinstfeuerwerk, Jugendfeuerwerk) stellen eine geringe Gefahr da, erfordern einen Sicherheitsabstand von mind. 1m und dürfen in 1m Entfernung einen maximalen Schalldruckpegel von 120 dB aufweisen. Erwerb, Besitz und Verwendung ist Personen ab einem Mindestalter von 12 Jahren ganzjährig gestattet. Knallkörper und aufsteigende Effekte können nicht in KAT F1 zugelassen werden.

Feuerwerkskörper der **KAT F2** (Kleinfeuerwerk, Silvesterfeuerwerk) stellen eine geringe Gefahr da, erfordern einen Sicherheitsabstand von mind. 8m und dürfen in 8m Entfernung einen maximalen Schalldruckpegel von 120 dB aufweisen. Erwerb, Besitz und Verwendung ist grundsätzlich Personen ab einem Mindestalter von 18 Jahren gestattet. Einige Feuerwerkskörper der Kategorie F2 sind ausschließlich Inhabern eines Erlaubnisscheins vorbehalten (s. §20, Abs. 4, 1. SprengV). Der Erwerb ist für Personen ohne Erlaubnisschein auf die letzten drei Werktage vor Silvester und die Verwendung auf den 31.12. und den 1.1. jeden Jahres begrenzt. Erlaubnisscheininhaber nach §7 oder §27 SprengG müssen die unterjährige Verwendung bei der zuständigen Behörde anzeigen, dürfen aber jederzeit die entsprechenden Feuerwerkskörper erwerben.

Feuerwerkskörper der **KAT F3** (Mittelfeuerwerk) stellen eine mittelgroße Gefahr da, erfordern einen Sicherheitsabstand von mind. 15m und dürfen in 15m Entfernung einen maximalen Schalldruckpegel von 120 dB aufweisen. Erwerb, Besitz und Verwendung ist grundsätzlich nur volljährigen Personen mit einer Erlaubnis nach §27 oder §7 SprengG gestattet. Die Verwendung muss ganzjährig, auch Silvester bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Quelle sämtlicher folgender Angaben: DIN EN 15947-2

Satzmengen

Feuerwerkskörper KAT F1	maximale Satz mengen (NEM)
Bengalfeuer	20 g
Bengalhölzer	3 g
Bengalfackeln	7,5 g
Knallerbsen	2,5 mg Silberfulminat
Knallziehbänder, Knallbonbons	16 mg Knallsatz oder 1,6 mg Silberfulminat
Knatterartikel	3 g
Partyknaller	16 mg
Blitztablette	2 g
Bodenfeuerwirbel	5 g
Fontänen	7,5 g
Tischfeuerwerk	2,0 g Nitrocellulose mit einem Massenanteil von nicht mehr als 12,6%
Wunderkerzen	7,5 g
Feuerwerkskörper KAT F2	
Batterien oder Kombinationen ohne Fontänen	500 g
Batterien oder Kombinationen mit Fontänen	600 g, davon max. 500 g Nicht-Fontänen-Bauteile
Bengalfeuer	250 g
Bengalfackeln	50 g
Knallfrösche	10 g (nur Schwarzpulver zulässig)
Knallkörper	6 g Schwarzpulver
Knatterartikel	15 g
Baby-Raketen, Mini-Raketen	1,5 g; max. 0,13 g Knallsatz

Pyrodrifter	25 g; pro pyrotechn. Bauteil max. 3 g (kein Knallsatz zulässig)
Räder, Feuerräder	100 g; jeder enthaltene Heuler (Pfeifsatz) max. 5 g
Raketen	75 g, enthaltener Knallsatz oder Zerlegerladung: max. 10 g Schwarzpulver oder 4 g Nitrat-Metallknallsatz oder 2 g Perchlorat-Metallknallsatz
Römische Lichter	50 g; je pyrotechn. Bauteil max. 10 g, max. 5 Bauteile mit Knallsatz (je Teil max. 10 g Schwarzpulver oder 4 g Nitrat-Metallknallsatz oder 2 g Perchlorat-Metallknallsatz)
Blitzknallkörper	1 g Nitrat-Metallknallsatz oder 0,5 g Perchlorat-Metall- knallsatz max. 5 Bauteile mit Knallsatz (je Teil max. 10 g Schwarzpulver oder 4 g Nitrat-Metallknallsatz oder 2 g Perchlorat-Metallknallsatz)
Blitztablette	30 g
Bodenfeuerwirbel	25 g; pro pyrotechn. Bauteil max. 8 g
Doppelschläge	10 g Schwarzpulver
Feuertöpfe	50 g, max. 5 Bauteile mit Knallsatz (je Teil max. 5 g Schwarz- pulver oder 2 g Nitrat-Metallknallsatz oder 1 g Perchlo- rat-Metallknallsatz)
Feuertöpfe mit nicht-pyrotechnischen Elementen	8 g Nitrocellulose mit einem Massenanteil von nicht mehr als 12.6%
Feuerwerksrohre	25 g, enthaltener Knallsatz oder Zerlegerladung: max. 10 g Schwarzpulver oder 4 g Nitrat-Metallknallsatz oder 2 g Perchlorat-Metallknallsatz
Fontänen	250 g, jeder enthaltene Pfeifsatz max. 5 g
Sprungräder (jumping ground spinners)	25 g, pro pyrotechn. Bauteil max. 5 g
steigende Wirbel	30 g
Wunderkerzen	50 g

Feuerwerkskörper KAT F3	
Batterien oder Kombinationen ohne Fontänen	1000 g, enthaltene Knallkörper: max. 1000 g Gesamt-NEM; enthaltene Blitzknallkörper: max. 250 g Gesamt-NEM
Batterien oder Kombinationen mit Fontänen	3000 g, davon max. 1000 g Nicht-Fontänen-Bauteile, enthaltene Knallkörper: max. 1000 g Gesamt-NEM; enthaltene Blitzknallkörper: max. 250 g Gesamt-NEM
Bengalfeuer	1000 g
Knallkörper	10 g Schwarzpulver
Räder, Feuerräder	900 g, jedes einzelne Bauteil max. 150 g, jeder enthaltene Heuler (Pfeifsatz) max. 20 g
Raketen	200 g, enthaltener Knallsatz oder Zerlegerladung: max. 50 g Schwarzpulver oder 20 g Nitrat-Metallknallsatz oder 10 g Perchlorat-Metallknallsatz
Römische Lichter	250 g; je pyrotechn. Bauteil max. 50 g, max. 10 Bauteile mit Knallsatz (je Teil max. 20 g Schwarzpulver oder 8 g Nitrat-Metallknallsatz oder 4 g Perchlorat-Metallknallsatz)
Blitzknallkörper	10 g Nitrat-Metallknallsatz oder 5 g Perchlorat-Metallknallsatz
Feuertöpfe	200 g, max. 25 Bauteile mit Knallsatz (je Teil max. 5 g Schwarzpulver oder 2 g Nitrat-Metallknallsatz oder 1 g Perchlorat-Metallknallsatz)
Feuerwerksrohre	40 g, enthaltener Knallsatz oder Zerlegerladung: max. 20 g Schwarzpulver oder 8 g Nitrat-Metallknallsatz oder 4 g Perchlorat-Metallknallsatz
Fontänen	1000 g, jeder enthaltene Pfeifsatz max. 20 g
Steigende Kronen	160 g, max. 8 Bauteile mit je max. 20 g; Knallsätze: 10 g Schwarzpulver oder 4 g Nitrat-Metallknallsatz oder 2 g Perchlorat-Metallknallsatz

Zur Verfügung gestellt von Röder Feuerwerk Handelsgesellschaft mbH

Copyright by Röder Feuerwerk Handelsgesellschaft mbH

Am Roßberg 3, 96132 Schlüsselfeld

Tel. 09552 / 9314355

www.roeder-feuerwerk.de | shop.roeder-feuerwerk.de

Ganzjähriger Fachhandel für Feuerwerkskörper mit Onlineshop

WE MAKE SILVESTER GREAT AGAIN!